

Informationsvorlage

2023/144

öffentlich

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Aktenzeichen</i>	<i>Datum</i>
Abteilung Zentrale Dienste und Steuerungsunterstützung		20.09.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Verbandsausschuss (Kenntnisnahme)	21.09.2023	nichtöffentlich
Verbandsversammlung (Kenntnisnahme)	21.09.2023	öffentlich

Verwendung der gendergerechten Sprache durch die Verbandsverwaltung

Mit dem in der Tagesordnung nachfolgenden Antrag soll die Verbandsverwaltung aufgefordert werden, die gendergerechte Sprache nicht anzuwenden.

Nach § 85 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz NKomVG leitet und beaufsichtigt der Hauptverwaltungsbeamte die Verwaltung. Hierzu führt der Kommentar Thiele zu § 85 NKomVG Rn. 16 folgendes aus:

"Zur Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung gehört der gesamte Ablauf des Verwaltungsvollzugs, insbesondere die Geschäftsverteilung, die Organisation und Gliederung der Verwaltung und die Regelung des Personaleinsatzes."

Diese Regelung gilt nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit auch für den Regionalverband.

Demnach wäre der Antrag wegen der originären Zuständigkeit des Verbandsdirektors entweder vom Antragsteller zurückzuziehen oder im Rahmen der Beschlussfassung abzulehnen.

Anlage/n

Keine